



Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
des Ständerates UREK-S
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Per E-Mail an:
thomas.kuske@bafu.admin.ch

Bern, 7. Juli 2018

12.402 s Pa. Iv. Eder. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin

Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Mit Schreiben vom 29. März 2018 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Die geplante Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) sieht folgende zwei Änderungen vor:

- In der Interessenabwägung der ENHK und der EKD zwischen dem Schutz der Objekte von nationaler Bedeutung und dem Nutzen der vorgeschlagenen Projekte sollen **auch gleich- oder höhergewichtete Interessen der Kantone** berücksichtigt werden.
- Es wird gesetzlich verankert, dass die **Gutachten** der ENHK und der EKD nicht als einzige, sondern als **eine Grundlage unter anderen** für den Entscheid über Vorhaben in Bundesinventarobjekten betrachtet werden.

I. Grundsätzliche Überlegungen

Der SGV begrüsst im Grundsatz die Stossrichtung der geplanten Änderungen, welche den Spielraum in der „raumplanerischen Interessenabwägung“ der Entscheidbehörden stärken soll.

Aus Sicht des SGV, müsste diese Stärkung der raumplanerischen Interessensabwägung aber im Raumplanungsgesetz geregelt werden, da insbesondere Eingriffe in schützenswerte Gebiete immer umfassende raumplanerische Überlegungen voraussetzen; d.h. die Planung der Nutzung und Gestaltung des Raums ist der eigentliche, führende Prozess.

Die Raumplanung setzt die Weichen für die zukünftige Gestaltung des Lebensraums „Schweiz“. Dabei muss sie den Zersiedelungstendenzen entgegenwirken, Landschafts- und Kulturräume schützen und gleichzeitig wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen ermöglichen. Um optimale Lösungen

im Sinne einer qualitätsvollen Entwicklung zu erreichen, erfordert dies in jedem Fall eine „echte“, ganzheitliche Interessensabwägung mit Spielraum für unkonventionelle Lösungen.

In der 2. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG₂) soll der sogenannte „Planungsansatz“ gesetzlich verankert werden. Dieser sieht vor, dass die Kantone von einzelnen Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes abweichen dürfen, wenn sie mittels einer räumlichen Gesamtkonzeption und damit verknüpfter Kompensationen eine insgesamt für Landschaft, Baukultur und Umwelt optimalere Lösung erreichen. Eingriffe in die Inventare im öffentlichen Interesse müssten somit möglich sein, wenn das Kriterium der „ungeschmälernten Erhaltung“ dank der Gesamtkonzeption erreicht werden kann.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 6 Abs. 2

Die ENHK und der EKD können keine umfassenden Interessensabwägungen machen. Ihre Aufgabe ist es, zwei Interessen derselben Stufe (Bundesebene) gegeneinander abzuwägen und dazu ein Gutachten zu erstellen. Eine Ausweitung der Interessensabwägung auch auf kantonale Interessen würde viele Unsicherheiten generieren (Gewichtung von Interessen verschiedener Stufen, Vergleichbarkeit etc.) und mit Sicherheit auch zu langwierigen Rechtsverfahren etc. führen.

Der SGV vertritt daher die Meinung, dass der Art. 6 Abs. 2 unverändert zu belassen sei, vorausgesetzt der Planungsansatz wird in RPG₂ eingeführt. Mittels einer Gesamtplanung (inkl. Kompensation) hätten die Kantone so eine Möglichkeit, bei Vorhaben von öffentlichem Interesse auch Eingriffe in Bundesinventare vorzunehmen, wenn in der Gesamtkonzeption aufgezeigt wird, dass dadurch insgesamt eine „verträglichere“ Lösung erreicht werden kann. Das heisst, auch wenn die ENHK bzw. die EKD zu einer negativen Entscheidung kommen, muss im Rahmen einer Gesamtkonzeption (Planungsansatz) eine umfassende Interessensabwägung und damit u.U. auch ein Eingriff in die Bundesinventare möglich sein.

→ Der Artikel ist unverändert zu belassen (falls der Planungsansatz mit RPG₂ umgesetzt wird)

Art. 7 Abs. 3 (neu)

Durch die gesetzliche Verankerung des verfahrensrechtlichen Stellenwerts der Gutachten werden der Handlungsspielraum der Entscheidbehörden (umfassende Interessensabwägung) und gleichzeitig die Rechtssicherheit im Rahmen der Bewilligungsverfahren gestärkt. Diese Präzisierung könnte nach Meinung des SGV aber auch im RPG Art. 6 Abs. 4 (anstatt im NHG) gesetzlich verankert werden.

→ Der SGV unterstützt die gesetzliche Verankerung des verfahrensrechtlichen Stellenwerts der Gutachten der ENHK und der EKD (im NHG und / oder im RPG).

III. Anträge

Der Schweizerische Gemeindeverband beantragt aufgrund der genannten Punkte:

- die parl. Initiative Eder zu sistieren, bis die RPG2 Vorlage vom Bundesrat verabschiedet worden ist
- auf die Änderung von Art. 6 Abs. 2 zu verzichten (falls der Planungsansatz in RPG verankert wird)
- den verfahrensrechtlichen Stellenwert der Gutachten in Art. 7 Abs. 3 NHG und / oder in Art. 6 Abs. 2 RPG gesetzlich zu verankern.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Hannes Germann
Ständerat

Direktor



Reto Lindegger

Kopie an:

Schweizerischer Städteverband, Bern

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Bern

Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz, Bern